

R STR 02/23 **[Unzuständigkeit für Nicht-Netzbetreiber]** (unverbindliche öffentliche Fassung)

**[Zurückweisung; REK ist nur für Anträge gegen Netzbetreiber zuständig; ehemalige Verbrauchsstätte ist kein Netzbetreiber]**

## B E S C H E I D

### I. Spruch

Die Anträge,

1. ein Verfahren einzuleiten,
2. die Beschwerdegegnerin zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung zu verpflichten, in der auch die Kosten des Netzbetriebes der Beschwerdegegnerin nachvollziehbar dargelegt seien, sowie in Folge
3. die Beschwerdegegnerin zur Rückerstattung der bisher seit Vertragsabschluss vom 28.6.2019 zu viel bezahlten Beträge zu verpflichten

werden **zurückgewiesen**.

### II. Begründung

#### 1. Verfahrensablauf

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der EZ KG . Auf dieser Liegenschaft befindet sich ein Einkaufszentrum.

In ihrem Antrag vom 9.1.2022 stellt die Antragstellerin die aus dem Spruch ersichtlichen Anträge und bringt vor, dass die Mieterin der Beschwerdeführerin auf dieser Liegenschaft

einen Baumarkt betreibe. Die Antragsgegnerin habe den Zugang zum Stromnetz hergestellt und versorge die Antragsgegnerin auf der genannten Liegenschaft auf Grund des Vertrages vom 28.6.2019 mit Strom.

Auf der benachbarten Liegenschaft EZ befinde sich ein Trafogebäude im Eigentum der Antragsgegnerin. Gemäß dem Vertrag kaufe die Antragsgegnerin Strom von einem Stromlieferanten ein und übergebe diesen in der „Verbrauchsstätte“ am Übergabepunkt der Antragstellerin. Es bestehe Streit über die Angemessenheit der Kosten. Die Antragsgegnerin habe den Vertrag mit Schreiben vom 11.4.2022 gekündigt und am 20.4.2022 die Stromversorgung abgeschaltet.

Zwischenzeitig sei der -Markt über ein Dieselaggregat versorgt worden, seit 29.11.2022 verfüge der Baumarkt über einen eigens errichteten Zugang zum öffentlichen Netz der ... Netze GmbH.

Die Antragsgegnerin beziehe elektrische Energie aus dem Mittelspannungsnetz des konzessionierten Verteilernetzbetreibers ... Netze GmbH, betreibe eine eigene Transformatorstation und gebe aus dieser Transformatorstation noch an sechs weitere Kunden elektrische Energie ab. Die Verteilung erfolge nur im Trafogebäude, da alle Kunden über kundeneigene Kabel an die Niederspannungsseite der Trafostation angeschlossen seien.

## **2. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Die Transformatorstation der Antragsgegnerin ist auf Netzebene 5 an das Mittelspannungsnetz der ... Netze GmbH angeschlossen. Die Verteilung an mehrere Kunden im Umkreis der Transformatorstation erfolgt niederspannungsseitig (400 V) in der Transformatorstation. Sämtliche Kunden, die auf diese Art versorgt werden, verfügen über eigene Leitungen, die jeweilige Übergabestelle ist in der Transformatorstation. Die Anlage und die Aktivitäten der Antragsgegnerin beschränken sich somit auf die Transformatorstation, es besteht kein Leitungsnetz und kein organisierter Netzbetrieb der Antragsgegnerin.

Gemäß dem zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Vertrag vom 28.6.2019 tritt die Antragsgegnerin als „Dienstleisterin“ auf. Der Vertrag regelt die „freiwillige Weiterversorgung mit Strom“. Gemäß § 1 (Vertragsgegenstand) kauft die Dienstleisterin für den Auftraggeber von einem Stromlieferanten Strom und übergibt diesen in der Verbrauchsstätte am Übergabepunkt an den Auftraggeber. Als Übergabepunkt gelten gem § 10 die Abgangsklemmen des in der Übergabestation montierten Niederspannungsleistungsschalters.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf das Vorbringen der Antragstellerin und auf den zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Vertrag vom 28.6.2019.

### 3. Rechtliche Beurteilung

Eine Zuständigkeit der Regulierungskommission im Streitbeilegungsverfahren gem § 22 EIWOG 2010 besteht nur für Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern. Die hier relevante Zuständigkeit gem § 22 Abs 2 leg cit bezieht sich nur auf „übrige Streitigkeiten“ zwischen „*Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen*“. Die in § 7 EIWOG 2010 enthaltenen Begriffsbestimmungen sind lediglich Grundsatzbestimmungen, die korrespondierende Ausführungsgesetzgebung findet sich in § 2 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 – WEIWG 2005.

Gem § 2 Z 79 WEIWG 2005 ist „Verteilernetzbetreiber“ *eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen.*

Gem Z 80 ist „Verteilung“ *der Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung.*

Ein „Netzbetreiber“ ist gem Z 52 *der Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz.*

Ein „Netzbenutzer“ ist gem Z 50 *jede natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder aus einem Netz entnimmt.*

Die Begriffsbestimmungen sind in ihrer Gesamtsystematik im Zusammenhang mit den materiellen Bestimmungen des Gesetzes zu sehen, in denen diese Begriffe verwendet werden. § 30 WEIWG 2005 regelt den geregelten Netzzugang: *Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und den von der Regulierungsbehörde jeweils bestimmten Systemnutzungsentgelten zu gewähren.*

Zu den Pflichten der Verteilernetzbetreiber gem § 38 WEIWG 2005 gehört unter anderem, ein Netz zu betreiben, das betriebene Netz vorausschauend weiterzuentwickeln, und das betriebene Netz so zu errichten und zu erhalten, dass es bei Ausfall eines Teiles des Verteilernetzes in der Regel möglich ist, die daraus resultierenden Versorgungsunterbrechungen durch Umschaltmaßnahmen zu beenden.

Im konkreten Fall verfügt die Antragsgegnerin nur über eine einzige Transformatorstation und sind weder mittelspannungsseitig noch niederspannungsseitig Leitungen der Antragsgegnerin vorhanden. Von einer Gebietsversorgung kann keine Rede sein, da es auch kein klar definiertes Gebiet gibt, sondern nur eine punktuelle Übergabe in einer einzelnen Transformatorstation. Umschaltmaßnahmen im Störfall sind bei bloß einer Station unmöglich.

Begriffstypisch für das Vorliegen eines Netzes sind Stromleitungen, über die Kunden versorgt werden. Wenn keine Leitungen existieren, über die Kunden versorgt werden, liegt nicht einmal ein Netz vor. Bereits nach der Begriffsdefinition des § 2 Z 79 WEIWG 2005 handelt es sich bei der Antragsgegnerin um keinen Verteilernetzbetreiber, da mangels Leitungen kein Leitungsnetz besteht, auch kein bestimmtes Gebiet versorgt wird und auch keine Verantwortung für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des (nichtexistierenden) Verteilernetzes besteht. Im Übrigen würde eine derartige Betriebspflicht erst durch die Erteilung einer Konzession als Verteilernetzbetreiber begründet werden. Das ist in diesem Fall jedoch rechtlich ausgeschlossen, weil die ... Netze GmbH in ganz Wien die einzige konzessionierte Verteilernetzbetreiberin ist und die Erteilung einer weiteren Konzession innerhalb desselben Gebietes gem § 54 Abs 1 Z 2 WEIWG 2005 unzulässig ist.

Auch bei der Antragstellerin liegen die Voraussetzungen nicht vor: Beim Vertrag zwischen den Streitparteien handelt es sich um einen rein zivilrechtlichen bilateralen Vertrag zwischen zwei Vertragsparteien, der keinerlei gesetzliche Grundlage im geltenden Elektrizitätsrecht hat. Im Übrigen ist die Antragstellerin (bzw ihr Mieter) ohnedies bereits an das öffentliche Netz der ... Netze angeschlossen. Es besteht kein Recht der Antragstellerin, den Netzzugang zum (nichtexistierenden) Netz der Antragsgegnerin zu begehren insofern ist die Antragstellerin im Verhältnis zur Antragsgegnerin kein „Netzzugangsberechtigter“ gem § 2 Z 55 EIWG2005.

Zusammengefasst sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Zuständigkeit der Regulierungskommission gem § 22 Abs 1 Z 2 EIWOG 2010 daher mehrfach nicht erfüllt:

- Weder ist die Antragstellerin Netzzugangsberechtigte gegenüber der Antragsgegnerin,
- noch ist die Antragsgegnerin Netzbetreiberin,
- und es besteht auch kein Netzzugangsverhältnis zwischen den Verfahrensparteien.

Gemäß VwGH Ro 2016/04/0046 ist unter dem Betreiben eines Verteilernetzes die Errichtung bzw. Aufrechterhaltung der für die Deckung der Stromnachfrage in einem bestimmten Gebiet notwendigen technischen Infrastruktur zu verstehen.

Eben dies liegt im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht vor, da die Antragsgegnerin nur diese Transformatorstation betreibt.

Der Antrag der Antragstellerin war daher ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 22. Februar 2023